STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2025 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung für den Bergfriedhof und den im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Erasmus stehenden Friedhof St. Erasmus beschlossen.

§ 1
ERHEBUNGSGRUNDSATZ

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
GEBÜHRENSCHULDNER

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

1) Die Gebührenschuld entsteht

 a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
 c) bei bestehenden Reservierungsgebühren zum 15. Januar eines jeden Jahres.

2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN

1) Die Höhe der Verwaltungs-, Benutzungs- und Reservierungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
INKRAFTTRETEN

1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat am 06.12.2021 beschlossene Bestattungsgebührensatzung außer Kraft.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis, in der Fassung vom 01.11.2025)

1. **Verwaltungsgebühren - Gebührenverzeichnis –**

	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung	€	36,00
	Genehmigung einer Tieferlegung	€	36,00
	Genehmigung einer Umbettung	€	36,00

2. Benutzungsgebühren

2.1	Die Tätigkeiten der Verwaltung und die Nutzungen der Einrichtungen sind durch die Gebühren nach Ziffer 2.2 bis Ziffer 4 abgegolten. Die Tätigkeit des Bestattungsordners sowie das Herstellen und Schließen des Grabes wird durch vertragliche Vereinbarung generell extern vergeben. Zudem behält sich die Verwaltung eine Reinigungspauschale für Sonderreinigungen vor. Die Gebühren für dessen Leistungen sind unter Ziffer 5 abschließend aufgeführt und werden zusammen mit den Gebühren der Verwaltung in Rechnung gestellt.			
2.2	Gebühren für Grabnutzungsrechte Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofsordnung festgelegten Nutzungsdauer:			
			ab 01.11.2025	**ab 01.01.2028**
2.2.1	Überlassung eines Reihengrabes			
	- Erwachsene	€	4.563,00	5.827,00
	- Kinder	€	2.575,00	3.288,00
2.2.2	Überlassung eines Rasengrabes	€	5.446,00	6.954,00
2.2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	€	3.218,00	4.110,00
2.2.4	Überlassung eines teilanonymen Urnengrabes im Gemeinschaftsgrabfeld A	€	3.209,00	4.098,00
2.2.5	Überlassung eines Urnengrabes im Urnengemeinschaftsgrab (gärtnergepflegt) – Feld E	€	3.096,00	3.953,00
2.2.6	Anonyme Urnenbeisetzung	€	3.218,00	4.110,00
2.2.7	Überlassung eines Baumgrabes	€	3.196,00	4.082,00
2.2.8	Überlassung einer Urnennische in einer Urnenwand/-stele	€	4.489,00	5.733,00
2.2.9	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten Die Gebühren für ein Wahlgrab werden nach Art der Grabstätte abgestuft.			
2.2.9.1	Erstbelegung Wahlgrab einfachbreit doppelttief	€	5.814,00	7.425,00
2.2.9.2	Erstbelegung Wahlgrab doppeltbreit einfachtief	€	6.467,00	8.258,00
2.2.9.3	Erstbelegung Wahlgrab doppeltbreit doppelttief	€	8.425,00	10.759,00
2.2.9.4	Erstbelegung Urnenwahlgrab	€	4.116,00	5.256,00
2.2.9.5	Erstbelegung Urnenwahlgrab (Mittelstele) (gärtnergepflegt)	€	3.994,00	5.100,00
2.2.9.6	Erstbelegung Urnenwahlgrab (Kissenstein) (gärtnergepflegt)	€	4.045,00	5.165,00
2.2.10	Bei weiteren Belegungen wird pro Jahr eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühren für die Verlängerung der Ruhezeit richten sich nach der Dauer der Verlängerung. Die Gebühr wird jährlich erhoben.			
2.2.10.1	Verlängerung / weitere Belegung einfachbreit doppelttief	€	290,70	371,25

2.2.10.2	Verlängerung / weitere Belegung doppeltbreit einfachtief	€	323,35	412,90
2.2.10.3	Verlängerung / weitere Belegung doppeltbreit doppelttief	€	421,25	537,95
2.2.10.4	Verlängerung / weitere Belegung Urnenwahlgrab	€	274,40	350,40
2.2.10.5	Verlängerung / weitere Belegung Urnennische in einer Urnenwand/-stele	€	299,27	382,20
2.2.10.6	Verlängerung / weitere Belegung Urnenwahlgrab (Mittelstele) (gärtnergepflegt)	€	266,27	340,00
2.2.10.7	Verlängerung / weitere Belegung Urnenwahlgrab (Kissenstein) (gärtnergepflegt)	€	269,67	344,33

3. Benutzung besonderer Einrichtungen

			ab 01.11.2025	**ab 01.01.2028**
3.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	€	350,00	350,00
3.2	Sektionsraum	€	250,00	250,00
3.3	Leichenzelle	€	150,00	150,00
3.4	Bergungssarg	€	34,00	34,00

4. Die Gebühr für eine Reservierung wird jährlich erhoben

Die Höhe der Reservierungsgebühr für eine Grabstätte in einer Urnenwand/Urnennische richtet sich nach dem Gebührensatz für die Verlängerung gemäß Nr. 2.2.10.5. Eine Reservierung ist nicht mehr möglich, lediglich laufende Fälle stehen unter Bestandsschutz.

5. Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Bestattungen

5.1	Gebühren für die Herstellung		
5.1.1	eines Reihengrabes	€	1.250,16
5.1.2	eines Kindergrabes / eines Sternenkindergrabes	€	357,00
5.1.3	eines Rasengrabes	€	1.250,16
5.1.4	eines Urnenreihengrabes	€	234,43
5.1.5	eines Urnengemeinschaftsgrabes	€	234,43
5.1.6	eines anonymen Urnengrabes	€	234,43
5.1.7	einer Grabstätte in einer Urnenwand/-stele	€	234,43
5.1.8	einer Grabstätte im Urnenwahlgrab	€	234,43
5.1.9	einer doppelttiefen Grabstätte im Urnenwahlgrab	€	297,50
5.1.10	einer doppelttiefen Grabstätte im Erdwahlgrab	€	1.451,80
5.1.11	einer einfachtiefen Grabstätte im Erdwahlgrab	€	1.250,16
5.1.12	einer Grabstätte in einer Grabkammer	€	1.320,75
5.2	Gebühr für die Tieferlegung sterblicher Überreste	€	142,80
5.3	Gebühr die Vornahme einer Umbettung (je Mann und Stunde)	€	154,70
5.4	Gebühren für die Bestattungsaufsicht bei einer		
5.4.1	Trauerfeier für Erd- oder Grabkammerbestattungen	€	190,40
5.4.2	Trauerfeier für Feuerbestattungen mit Sarg	€	190,40
5.4.3	Trauerfeier für Feuerbestattungen mit Urne	€	190,40
5.5	Gebühr für die Bereitstellung eines Urnenträgers	€	107,71